



Betrifft: **Abfallwirtschaftsverordnung**

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lanzenkirchen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

II. Abfallwirtschaftsverordnung

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lanzenkirchen.

Ausgenommen sind: Die Liegenschaften Frohsdorf 24

Ofenbach 29, 32 und die

Rotte Heuberg.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll
- Kompostierbare (biogene) Abfälle
- Restmüll
- Papier

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Papier, Altstoffen und kompostierbaren Abfälle zu sammeln.

(2) Restmüll, Papier, Altstoffe und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von BIO-Müll bis zu dessen Abfuhr BIO-Tonnen für eine wiederkehrende Benützung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Liegenschaften, bei denen der Eigentümer nachweislich die biogenen Küchen- und Gartenabfälle selbst kompostiert. Sollte bei der Abfuhr bzw. bei Kontrollen festgestellt werden, dass in den Restmülltonnen biogene Anteile zur Abfuhr gebracht werden, wird der Benutzer von der Marktgemeinde Lanzenkirchen über Mitteilung der Stadt Wiener Neustadt zur Aufstellung einer BIO-Tonne verpflichtet.

(3) Altstoffe (z.B. Glas, Metall und wieder verwertbare Textilien) sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

Altstoffe (Kunststoff-Verpackungen) sind in den zugeteilten Müllsäcken (gelb) zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

(4) Restmüll wird auf der Mülldeponie der Stadt Wr. Neustadt abgelagert, Altstoffe werden der Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll

13 Einsammlungen von Kunststoff-Verpackungen

26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

7 Einsammlungen von Papier

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in das Sammelzentrum – ehemaliges Lagerhaus Lanzenkirchen, einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	5,00
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	10,00
c) für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	50,00

II

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	4,00
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	8,00

(4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** fällig.

§ 8

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereit zu stellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurück zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **1.01.2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Karnthaler